

## Liefer- und Montagebedingungen

### Termin:

Wenn kein besonderer Einbautermin vereinbart wurde, ist der Auftraggeber damit einverstanden, daß nach vorheriger Absprache eine Montage zu jedem Zeitpunkt möglich ist. Ein einmal eingeplanter Montagetermin kann vom Auftraggeber nicht mehr geändert werden, da dieser in der Regel in eine globale Route eingeplant ist. Sind Vorarbeiten geplant oder nötig hat der Auftraggeber dafür zu sorgen, daß diese pünktlich zum vereinbarten Montagetermin erledigt sind. Wartezeiten, Ausfälle oder wiederholte Anfahrten zu der Baustelle verursachen hohe Kosten, welche zusätzlich in Rechnung gestellt werden. Kann eine Baustelle aus Gründen, welche der Auftraggeber zu vertreten hat nicht fertiggestellt werden, so daß eine nochmalige Anfahrt nötig ist, hat der Auftraggeber die hierdurch entstehenden Kosten zu übernehmen.

### Gewährleistung:

Für von Dritter Seite bezogene Werkstoffe geben wir die uns gegebene Werksgarantie weiter. Für die Montagen gilt die bei uns übliche Ausführungsart. Ansonsten die Bestimmungen der VOB, soweit in unseren Bedingungen nicht abweichend beschrieben .

Bei Decken und Wandverkleidungen in gewerblichen Räumen besagt **der Auftragstext**

**„Kunststoffverkleidung“ die Verkleidung einer Fläche mit Profilen oder Isolierpaneelen, nicht jedoch ein genaues Ausgleichen der Flächen bzw. absolut senkrechte und waagerechte Verlegung der Verkleidung.** Insbesondere sind in Altbauten die baulichen Verhältnisse zu berücksichtigen, die dies oft nicht zulassen. Zielsetzung bei unserer Verkleidung ist eine hygienische, leicht zu reinigende, renovierungsfreie Fläche zu erreichen.

### Montage:

Eine Betriebsunterbrechung sollte im Normalfall vermieden werden. Vom Auftraggeber ist es so einzurichten, daß die Räumlichkeiten in ausreichender Zeit zur Verfügung stehen. Dabei gehen wir von ca. 8 – 10 Stunden pro Tag aus. Wir sind bereit diesen Zeitraum flexibel zu gestalten. Die Räumlichkeit muß jedoch ohne wesentliche Unterbrechung zur Verfügung stehen. Wochenend- und Nacharbeit ist möglich, muß jedoch vor Preisgestaltung und Auftragserteilung abgesprochen sein.

### Vorbereitungen vom Auftraggeber:

Leicht bewegliche Gegenstände zu entfernen. Stationäre Maschinen und Geräte zu schützen bzw. abzudecken. Die Räumlichkeiten dürfen nicht unter +10°C temperiert sein. Schäden die durch Unterlassung entstehen können von uns nicht übernommen werden.

### Montagedurchführung:

Vor Montagebeginn muß der Auftraggeber oder dessen befugter Vertreter mit dem Montageleiter die Baustelle durchgehen, um alles erforderliche zu besprechen, wie z.B. Zeit und Ablauf der Montagedurchführung. Es muß dem Montageleiter eine genaue Angabe über unter Putz liegende Leitungen und Rohre gemacht werden sowie über Beschaffenheit der Wand- und Deckenkonstruktion. Ferner auf Besonderheiten geachtet werden muß, Wünsche der Ausführungsart und Installationseinrichtungen welche zugänglich sein müssen und wie dies am sinnvollsten ausgeführt werden kann, ob Leitungen und Rohre abgedeckt oder frei bleiben sollen, usw. Haftung für Gegebenheiten auf die nicht aufmerksam gemacht wurde, kann nicht übernommen werden. **Vorarbeiten und Installationsarbeiten jeder Art sind nicht Bestandteil dieses Vertrages.**

Sollte es sich um schwierig erreichbare Räumlichkeiten handeln so ist vom Auftraggeber auf Wunsch Transporthilfe zu leisten, dies gilt insbesondere für schwere oder sperrige Bauteile. Das Anfahren der Baustelle zum Entladen muß bis vor die Tür möglich sein. Sollte es für die Montagezeit keine Parkmöglichkeit in der Nähe geben, hat der Auftraggeber für nötigen Transit zu sorgen. Wird zur Montagezeit auch von Auftraggeber in den gleichen Räumen gearbeitet, ist dies nur möglich, soweit die Monteure nicht behindert werden. Außerdem kann keine Haftung für hierdurch entstehende Schäden übernommen werden. Rauchanlagen dürfen nicht oder nur bedingt im Betrieb gehalten werden, da sonst ein Arbeiten unter der Decke nicht möglich ist. Dies gilt auch für alle anderen Produktionseinrichtungen, welche hindernde Einflüsse schaffen.

Bei einer mehrtägigen Baustelle wird diese von unseren Monteuren bei Arbeitsende besenrein verlassen. Für eine weitergehende Reinigung soweit dies für eine Weiterproduktion nötig ist, hat der Auftraggeber zu sorgen. Die Monteure haben ebenfalls nach Beendigung der Montage die Baustelle besenrein zu verlassen. Es wird vereinbart, daß der Auftraggeber die Entsorgung von Abfall, Resten und Verpackungen übernimmt.

### Aufmaß:

Bei Festpreisaufträgen wird kein Aufmaß erstellt. Bei allen anderen Aufträgen wird nach Fertigstellung mit dem Montageleiter und dem Auftraggeber oder dessen bevollmächtigten Vertreter das Aufmaß erstellt.

Mengen, Sonderleistungen und Zubehör werden auf dem Lieferschein festgehalten und vom Auftraggeber gegengezeichnet. Fenster, Türen usw. werden bis 2 m<sup>2</sup> durchgemessen wenn Laibungen mit verkleidet werden. Einfache Ausschnitte ohne zusätzliche Bearbeitung werden bis 1 m<sup>2</sup> durchgemessen, darüberliegende Flächen werden abgezogen. Bei Aufmaß nach Fertigstellung kann ein Zuschlag von 3 – 5 % für Differenz – Rohbau zur Fertigstellung- sowie Verschnitt berechnet werden.

### **Berechnung:**

Die Berechnung erfolgt nach in diesem Vertrag vereinbarten Preisen. Darüber hinaus der zur Ausführungszeit gültigen Preisliste.

### **Mängelrüge:**

Der Auftraggeber erhält nach Fertigstellung vom Montageleiter einen Lieferschein über die ausgeführten Arbeiten.

Offensichtliche Fertigungsfehler oder gegenüber den Vertragsbedingungen abweichende Ausführungen oder Unterlassungen sind auf dem von Auftraggeber unterzeichnetem Lieferschein schriftlich festzuhalten. Wird hier nichts aufgeführt, ist die Arbeit ohne Beanstandung abgeschlossen und abgenommen.

### **Rechnungsstellung:**

Sind bei Festpreisaufträgen zusätzliche im Auftrag nicht aufgeführte – also im Festpreis nicht enthaltene - Arbeiten ausgeführt worden, sind diese einzeln in Menge und Einheit genau auf den Lieferschein aufzuführen. Der Lieferschein ist von Auftraggeber gegenzuzeichnen. Sollte im Auftrag vereinbart worden sein, daß die Montagekosten direkt von der Einbaufirma dem Auftraggeber in Rechnung gestellt werden, so sind diese in aufgeführter Höhe plus Mehrwertsteuer sofort nach Fertigstellung an die Einbaufirma per Scheck zu zahlen. Der Auftraggeber verpflichtet sich darüber hinaus, keine Arbeiten mit der Einbaufirma direkt abzurechnen, insbesondere keine Anschlußaufträge zu erteilen. Bei Zuwiderhandlung werden schon hiermit Ersatzansprüche des Auftragnehmers von Auftraggeber anerkannt. Bei größeren Baustellen wird vom Auftraggeber eine Zwischenrechnung akzeptiert. Dies gilt ebenfalls, wenn ein Auftrag in mehreren Bauabschnitten durchgeführt werden muß oder eine Fertigstellung, aus Gründen welche die Einbaufirma nicht zu vertreten hat, nicht erfolgen kann.

Die Firma BU – HO - PLAST ist berechtigt bei Materialanlieferung eine Abschlagszahlung zu verlangen, oder eine Zwischenrechnung zu stellen.

Auf Wunsch kann vor Baubeginn eine Bankbürgschaft gefordert werden.

Wird ein Abrufauftrag nicht innerhalb von 24 Monaten erfüllt, ist eine Anzahlung von 15 % des Festpreises oder des zu erwartenden Gesamtpreiseses fällig. Nach 36 Monaten weitere 20 %.

Für Aufträge bei denen Materialien extra zugeschnitten, beschafft oder hergestellt werden mußten, können Änderungswünsche sowie Terminverschiebungen nicht mehr akzeptiert werden.

Ist eine Verschiebung nicht zu umgehen, ist das fertige Material von Auftraggeber zum vereinbarten Termin zu zahlen und auf dessen Kosten einzulagern.

Unsere Preise sind Nettopreise. Skonto- Abzüge, Rück – oder Einhaltungen werden nicht akzeptiert, wenn nicht im Auftrag schriftlich vereinbart.

Alle im Einzelfall getroffenen Vereinbarungen, auch in Schriftform, welche nicht von diesen Liefer- und Montagebedingungen erfaßt sind, haben nur für diesen Einzelfall Gültigkeit. Es kann dadurch für den Wiederholungsfall kein Rechtsanspruch abgeleitet werden.

### **Brandchutz, Baurechts- und Hygienebestimmungen:**

Viele dieser Bestimmungen sind Ländergesetze und werden unterschiedlich ausgelegt und gehandhabt, teilweise sogar von den örtlichen Behörden.

Daher ist der Auftraggeber verpflichtet sich, falls erforderlich, über diese Bestimmungen zu informieren und wenn nötig, die entsprechende Genehmigung einzuholen, bzw. dem Montageleiter auf Bestimmungen oder Richtlinien der örtlichen Baubehörde aufmerksam zu machen.

### **Schlußbemerkung:**

Ergänzend zu diesen Bedingungen gilt deutsches Recht. Soweit UN - Kaufrecht Anwendung findet, gelten die Bestimmungen dieser Bedingungen entsprechend. Wird durch ein Gericht die Nichtigkeit einzelner dieser Bestimmungen festgestellt, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Gegenteilige Geschäftsbedingungen des Bestellers sind nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie vom Lieferer ausdrücklich bestätigt werden. Insbesondere werden Sondervereinbarungen, die von Vertretern oder Beauftragten des Lieferers getroffen worden sind, nur dann Vertragsbestandteil, wenn Sie vom Lieferer ausdrücklich bestätigt werden. Alle Nebenabreden und Vertragsänderungen sind nur in schriftlicher Form wirksam.

## **Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen**

Lieferfristen sind grundsätzlich unverbindlich. Die Lieferzeit wird nach Kalenderwochen festgelegt. Die Bestimmung des Auslieferungstages bleibt uns vorbehalten.

Halten wir Fristen und Terminen nicht ein, ist der Vertragspartner zur Geltendmachung des Verzögerungsschadens (z.B. Mahnkosten; Rechtsanwaltskosten; Währungsverluste) erst berechtigt, wenn er die geforderte Leistung angemahnt hat und eine angemessene – mindestens 14-tägige - Frist zur Vertragserfüllung gesetzt hat. § 286 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 BGB gilt insofern nicht. Schadenersatz statt der Leistung kann der Vertragspartner wegen Verzuges nur verlangen, wenn er uns erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung (§ 281 Abs. 1 BGB) mit der Erklärung bestimmt hat, dass er die Annahme der Leistung nach Ablauf der Frist ablehne.

Ist Ware nicht verfügbar, so behalten wir uns vor, uns von der Verpflichtung zur Erfüllung des Vertrages zu lösen. Für diesen Fall verpflichten wir uns, den Vertragspartner unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit zu informieren und Gegenleistungen des Vertragspartners unverzüglich zu erstatten (§ 308 Nr. 8 BGB). Bei Ware, die erst aus dem Ausland bezogen werden muß, sind wir für Verzögerungen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht verantwortlich.

Unvorhersehbare, unabwendbare, außergewöhnliche Ereignisse, wie Arbeitskämpfe hoheitliche Maßnahmen, Verkehrsstörungen, Schwierigkeiten in der Belieferung von Roh- und Betriebsstoffen,- gleichgültig ob sie bei uns oder beim Vorlieferanten eintreten – befreien uns für die Dauer Ihrer Auswirkung oder im Falle der Unmöglichkeit von der Lieferpflicht (§ 313 BGB).

Liegt ein Leistungshindernis schon bei Vertragsschluss vor, so hat der Besteller zu beweisen, dass wir das Leistungshindernis bei Vertragsschluss kannten bzw. bei Unkenntnis diese Unkenntnis vertreten zu haben (§ 311 a Abs. 2 S.2 BGB).

Der Schadenersatzanspruch ist in diesem Fall auf das negative Interesse begrenzt.

Wir behalten uns vor, die versprochene Leistung zu ändern oder von ihr abzuweichen, solange die Änderung oder Abweichung unter Berücksichtigung unserer Interessen für den Vertragspartner zumutbar ist (Modelländerungen etc.), § 308 Nr. 4 BGB.

## **Fracht und Versandbestimmungen**

Lieferungen erfolgen ab Werk oder Lager grundsätzlich auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Wenn nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung unfrei. Fracht-, Transport-, Sicherungs- und sonstige Kosten gehen zu Lasten des Bestellers. Falls der Besteller eine besondere Verpackung oder eine besondere Versandart wünscht, werden die entsprechenden Mehrkosten gesondert in Rechnung gestellt. Bei Selbstabholung der Ware durch eigene Fahrzeuge oder durch Vertragsspediteure des Bestellers, geht die Gefahr bei Übergabe der Ware auf den Besteller über.

Üblicherweise werden von der Fa. BU-HO-Plast die Frachtkosten mit dem Speditionsunternehmen im Vergriff abgerechnet, da bei den Speditionsunternehmen je nach Frachtaufkommen Nachlässe gewährt werden welchen bei unfreier Lieferung verlorengelassen. Ebenso kann von uns ein Pauschalbetrag für die Hausanlieferung vereinbart werden die wesentlich günstiger ist als der Betrag, welcher bei unfreier Lieferung mit den Bestellen abgerechnet wird. Die verauslagten Frachtkosten werden mit der Ware in Rechnung gestellt bzw. bei der Auftragsentgegennahme mit einem Pauschalen Frachtanteil berücksichtigt.

Die Vertragsbedingungen des Speditionsunternehmens haben rechtliche Gültigkeit und ergänzen die Fracht und Versandbestimmungen des Lieferers.

## **Verpackung**

Die Verpackung und die mit der Verpackung zusammenhängenden Arbeiten werden immer zum Selbstkostenpreis berechnet. In der Regel ist die Rücknahme von Verpackungsmaterial, insbesondere bei Karton- und Papierverpackungen, nicht möglich.

## **Mängelrügen**

Offensichtliche Fertigungsmängel und Materialfehler sind unverzüglich zu rügen, spätestens jedoch innerhalb von 10 Kalendertagen. Die Frist beginnt mit dem Eingangstage der Ware beim Besteller. Dieser hat die Ware selbst zu prüfen. Bei den unter § 377 HGB fallenden Geschäften gilt die vorstehende Regelung auch für nicht offensichtliche und versteckte Mängel. Die Untersuchungspflichten nach § 377 HGB bleiben bestehen.

Eine Geltendmachung von Zurückhaltungsrechten gegenüber der Kaufpreisforderung ist ausgeschlossen. Für Gegenstände die von dritter Seite bezogen werden, übernehmen wir eine Gewährleistung nur soweit diese uns selbst gegeben ist.

Mündliche Vereinbarung haben keine Gültigkeit und sind auch nicht getroffen worden.

## **Transportschäden**

Bei Anlieferung ist die Ware **sofort** auf Transportschäden zu prüfen. Werden Beschädigungen festgestellt sind diese unbedingt auf dem Frachtbrief zu vermerken und vom Fahrer gegenzeichnen zu lassen. Für nicht, auf dem Frachtbrief vermerkte oder nachträglich gemeldete Transportschäden können keine Regreßansprüche geltend gemacht werden.

## **Erfüllungsort für die Lieferung und Zahlung**

Ist der Sitz des Lieferers (dies gilt auch für Scheck und Wechselverbindlichkeiten).

## **Gerichtsstand**

Für alle Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis oder über das Bestehen des Vertragsverhältnisses ist ausschließlich zuständig das nach dem Streitwert für den Sitz des Lieferers zuständige Gericht, soweit vom Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Dieser Gerichtsstand ist auch vereinbart, wenn der Besteller seinen allgemeinen Gerichtsstand im Ausland hat, nach Vertragsschluss dorthin verlegt oder zum Zeitpunkt der Klageerhebung unauffindbar ist.

Die Ware bleibt bis zu vollständigen Bezahlung Eigentum der Lieferfirma. Dies gilt auch für Nebenforderungen sowie Einlösungen von Schecks und Wechsel.

## **Stornierung, Rücktritt**

Kommt der Vertrag auf Wunsch des Bestellers oder Käufers zur Aufhebung, behält sich der Lieferer vor, seine bis dahin entstandenen Aufwendungen in Rechnung zu stellen oder nach seiner Wahl für den nachgewiesenen entgangenen Gewinn Schadenersatz zu fordern. Bei für den Besteller oder Käufer besonders angefertigter oder speziell beschafften Waren ist ein Rücktritt ausgeschlossen.

## **Schlußbemerkung**

Ergänzend zu diesen Bedingungen gilt deutsches Recht. Soweit UN-Kaufrecht Anwendung findet, gelten die Bestimmungen dieser Bedingungen entsprechend. Wird durch ein Gericht die Nichtigkeit einzelner dieser Bestimmungen festgestellt, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Gegenteilige Geschäftsbedingungen des Bestellers sind nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie vom Lieferer ausdrücklich bestätigt werden. Insbesondere werden Sondervereinbarungen, die von Vertretern oder Beauftragten des Lieferers getroffen worden sind, nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie vom Lieferer schriftlich bestätigt werden. Alle Nebenabreden und Vertragsänderungen sind nur in schriftlicher Form wirksam.